Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Beinburg (Saale)

V Bille bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angebenl

Stadt Calbe (Saale)
Herrn Bürgermeister
Tischmeyer
Markt 18

39240 Calbe (Saale)

IhrZeichen Ihre
Nachricht vom: 15.10.2012
UnserZeichen: 30.15.1.05.02-Go
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Golenia
Organisationseinheft 30
Rechtsamt/Kommunalaufsicht Ort Bemburg

Straße, Zimmer. Karisplatz37,2.407
Telefon/Fax: 03471684~1316;-
2830 E-Mail: igolenia@krets-slk.de

Datum: 02.11.2012

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Calbe (Saale) - (Hebesatzsatzung), Inkrafttreten ab 01.01.2013
hier: Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Calbe (Saale) - Hebesatzsatzung aufgrund der damit verbundenen Erhöhung der Hebesätze ab dem 01.01.2013 abgelehnt. Den Beschluss und die Sitzungsunteriagen legten Sie mit Schreiben vom 15.10.2012 (Posteingang Salzlandkreis 24.10.2012) vor.

Ich beabsichtige, den Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) Nr, 314-12 vom 27.09.2012 über die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Calbe (Saale) - (Hebesatzsatzung), Inkrafttreten ab 01.01.2013 gemäß § 136 GO LSA zu beanstanden und gemäß § 137 GO LSA gegenüber der Stadt Calbe (Saale) eine Anordnung entsprechend der beigefügten Verfügung zu erlassen.

Ich gebe Ihnen hiermit gemäß § 1 (1) Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 (1) VwVfG Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich bis zum **15.11.2012** zu äußern. Sollte Ihrerseits keine Anhörung gewünscht werden, bitte ich Sie, mir dies schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Von dem Bussche
Amtsleiterin

Salzlandkreis

Der Landrat

Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

> Bitte bei Schriftveiketir unbedingt die Onganisalicnseinheit In der Anschrift angebenl

Empfangsbekenntnis
Stadt Calbe (Saale)
Herrn Bürgermeister Tischmeyer
Markt 18

39240 Calbe (Saale)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15.10.2012 UnserZeichen:
30.15.1,05.02-Go Unsere
Nachricht vom

Name: Frau Golenia Organisationseinheit
30 Rechtsamt/Kommunalaufeicht Ort
Bemburg

Straße, Zimmer
Karlsplatz37,2.407
Telefon/Fax: 03471684-
1316;-2830 E-Mail:
igolenia@kreis-slk.de

Datum: 02.11,2012

Kommunalaufsichtliche Entscheidung

hier: Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Calbe (Saale) - (Hebesatzsatzung), Inkrafttreten ab 01,01.2013

Sehr geehrter Herr Tischmeyer,

der Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) Nr. 314-12 vom 27.09.2012 über die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Calbe (Saale) - (Hebesatzsatzung) wird beanstandet.

2, Es wird angeordnet, dass die Stadt Calbe (Saale) bis zum **31.12.2012** eine Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt beschließt.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 26.07.2012 über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Darüber hinaus hatte der Stadtrat bereits in seiner Sitzung am 24.05.2012 über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 beschlossen.

Die Beschlüsse über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2012 wurden mit Verfügung vom 17.09.2012 kommunalaufsichtlich beanstandet. Zeitgleich wurde

angeordnet, dass die Stadt Calbe (Saale) bis zur Vorlage der nächsten Haushaltssatzung die Haushaltskonsolidierung zu intensivieren und weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen hat. Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept sind konkrete Maßnahmen zur Erzielung von Mehreinnahmen und Minderausgaben entsprechend den Hinweisen zum Konsolidierungspotential im Bescheid festzulegen.

Im Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass nicht verkannt wird, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 01.03.2012 die Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt beschlossen hat.

Zwischenzeitlich sind die durchschnittlichen Hebesätze der Realsteuern im Land Sachsen-Anhalt erneut gestiegen. Es ist derzeit von folgenden Hebesätzen auszugehen:

	laut Satzung Stadt Calbe (Saale)	Landesdurchschnitt Stand: 14.05.2012	Differenz
Grundsteuer A	294 v. H.	299 v. H.	5 v. H.
Grundsteuer B	380 v. H.	386 v. H.	6 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.	357 v. H.	7 v. H.

Anhand der Planzahlen 2012 errechnen sich bei Annahme der derzeitigen Landesdurchschnittshebesätze Mehreinnahmen von ca. 87.000 EUR. Insoweit bestünde hier weiterhin für die Stadt Calbe (Saale) Konsolidierungspotential. Ich ging davon aus, dass die Hebesätze im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erneut angepasst werden.

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Beschlussfassung über die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Calbe (Saale) - Hebesatzsatzung aufgrund der damit verbundenen Erhöhung der Hebesätze ab dem 01.01.2013 abgelehnt.

Wegen der oben verfügten Entscheidung gab ich der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG mit Schreiben vom 24.08.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zur Anhörung

II.

Meine Zuständigkeit über die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 134 Abs. 1 S. 1,136 und 137 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), § 10 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) und § 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG).

III.

Zu 1.:

Gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Die Ablehnung des Stadtrates, eine Satzung zu beschließen, in dem die Realsteuern auf den Landesdurchschnitt festgesetzt werden, ist rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus § 157 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA und § 156 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA.

a) Mit ihrem Festhalten an den im Jahr 2012 beschlossenen Realsteuerhebesätzen verstößt die Stadt Calbe (Saale) gegen § 157 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA.

Die Gemeinde erhebt nach § 157 Abs. 1 GO LSA Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen und im übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Grundsätze zur Einnahmebeschaffung gemäß § 157 GO LSA sind für die Gemeinde verbindlich.

Die Stadt Calbe (Saale) ist aufgrund ihrer Haushaltstage künftig auf Liquiditätshilfen gemäß § 17 FAG angewiesen. Aus der zum Haushalt vorgelegten Kassenvorschau bis Dezember 2012 ist ersichtlich, dass die sonstigen Einnahmen der Stadt Calbe (Saale) nicht ausreichen, um die erforderlichen Ausgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu decken.

In der beschlossenen Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze der Realsteuern vom 01.03.2012 entsprachen die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A (294 v. H.), Grundsteuer B (380 v. H.) und Gewerbesteuer (350 v. H.) dem Landesdurchschnitt.

Die für das Haushaltsjahr 2012 beschlossenen Hebesätze entsprechen nicht mehr dem jetzigen Landesdurchschnitt.

Dieser beträgt mit der Aktualisierung vom 14.05.2012 für die Grundsteuer A 299 v. H., für die Grundsteuer B 386 v. H. und für die Gewerbesteuer 357 v. H..

Das bedeutet, dass von der Stadt Calbe (Saale) zur Verbesserung der Einnahmesituation erwartet wird, dass sie ihre Bürgerschaft an den Konsolidierungszwängen in Bezug auf die Hebesätze beteiligt. Mit einer Anpassung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung können jährliche Mehreinnahmen in Höhe von ca, 64.300 EUR erzielt werden.

Zusammenfassend sind daher Verstöße gegen § 157 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA festzustellen.

b) Des Weiteren liegt durch die Weigerung der Erhöhung der Realsteuerhebesätze mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts ein Verstoß gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus § 156 Abs. 1 und Abs. 3 GO LSA vor.

Gemäß § 156 Abs. 1 und 3 GO LSA hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in seinen Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Die Ablehnung zur Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Stadt Calbe (Saale) steht mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs nicht im Einklang.

Mit dem beanstandeten Haushaltsplan und Haushaltskonsolidierungskonzept des Haushaltsjahres 2012 konnte der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nicht nachgewiesen werden. Die Stadt Calbe (Saale) konnte somit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht entsprechen und verstößt mithin gegen § 156 Abs. 3 GO LSA. Der kumulierte Fehlbedarf steigt von 6.154.000 EUR im Haushaltsjahr 2012 auf 10.696.000 EUR im Haushaltsjahr 2020 an. Erstmalig wird im Haushaltsjahr 2018 ein struktureller Haushaltsausgleich aufgezeigt.

Wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist dieser gemäß § 156 Abs. 1 bis 3 GO LSA zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Daraus ergibt sich in der angespannten Haushaltssituation für die Stadt Calbe (Saale) die Pflicht, alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel im Rahmen des Zumutbaren so schnell wie möglich zu erreichen. Das haushaltsrechtlich gebotene Verhalten bestimmt sich dabei einerseits nach den jeweiligen rechtlichen Vorgaben für das in Rede stehende Tun oder Unterlassen sowie danach, ob das Verhalten auch unter Berücksichtigung des im Rahmen des Grundsatzes sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung (§ 156 Abs. 2 GO LSA) eröffneten Handlungsspieiraums der Gemeinde zumutbar ist, wobei dieser Spielraum um so enger ist, je größer oder andauernder das Haushaltsdefizit und je unabsehbarer sein Ende ist.

Die angespannte finanzielle Lage der Stadt Calbe (Saale) machte es erforderlich, Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG zu beantragen. Die mit dem Haushalt vorgelegte Liquiditätsvorschau lässt erwarten, dass der Kassenkreditrahmen (Haushaltssatzung 2009) von 5.600.00 EUR zum Jahresende um ca. 742.000 EUR überschritten sein wird.

Um den strikten Konsolidierungswillen zu dokumentieren, muss sich die Stadt Calbe (Saale) zu weiteren einschneidenden Konsolidierungsmaßnahmen positionieren. Die nachweislich angespannte Haushaltssituation der Stadt Calbe (Saale) macht es unumgänglich, dass Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Liquiditätshilfen durch das Land Sachsen-Anhalt zu ermöglichen.

Zusammenfassend sind daher Verstöße gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze aus dem § 156 Abs. 1 und 3 GO LSA festzustellen.

Zusammenfassend sind daher Verstöße gegen § 157 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA sowie 156 Abs. 1 und Abs. 3 GO LSA festzustellen, sodass das Ermessen zur Anwendung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen eröffnet ist.

Die Kommunalaufsicht ist nach § 133 Abs. 2 GO LSA insbesondere gehalten, der Verletzung des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung entgegenzuwirken. Dabei ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinde geschützt und die Erfüllung ihren Pflichten gesichert werden kann.

Ziel der Beanstandung ist es, Einnahmeausfälle in der Stadt Calbe (Saale) zu unterbinden, solange deren Ausgleich durch anderweitige Einnahmeerhöhungen und/oder Ausgabeminderungen nicht in hinreichendem Maße absehbar ist und die Stadt Calbe (Saale) zur Erfüllung ihrer obliegenden rechtlichen Verpflichtungen anzuhalten und eine Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt zu beschließen.

Die Beanstandung als Mittel der Kommunalaufsicht ist geeignet, die festgestellten Rechtsverstöße zu unterbinden und das Ziel eines rechtmäßigen Zustandes im Satzungsrecht der Stadt Calbe (Saale) - nämlich das Vorhalten einer rechtskonformen Satzung über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze - herbeizuführen und die Stadt zur **Aufhebung** des Beschlusses Nr. 314-12 vom 27.09.2012 anzuhalten.

Die Beanstandung ist erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches gleich gut zum Ziel führen würde. Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) ist dem kommunalaufsichtlichen Hinweis nicht gefolgt, den erforderlichen Beschluss über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze zu fassen.

Eine Beanstandung ist daher notwendig, um die Stadt zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Haushaltsrechts zu veranlassen.

Sie ist gleichfalls angemessen. Es wird nichts weiter als die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsrecht verlangt. Die Beanstandung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden Ziel der Einhaltung der Gesetze.

Aus den v. g. Gründen ist daher der ablehnende Beschluss Nr. 314-12 vom 27.09.2012 des Stadtrates der Stadt Calbe (Saale) gemäß § 136 Abs. 1 GO LSA zu beanstanden.

Zu 2.:

Gemäß § 137 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, fails sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Die Anordnung treffe ich, um sicherzustellen, dass die Stadt Calbe (Saale) eine Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt beschließt.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt können die Beschlüsse über die Festsetzung der Hebesätze nur gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer frühestens ab dem Jahr 2013 zulässig.

So wie bereits oben ausgeführt, wurde mit dem Beschluss vom 27.09.2012 dokumentiert, dass der Stadtrat keiner Anhebung der Realsteuern zustimmen wird.

Die Stadt Calbe (Saale) verstößt damit gegen die §§ 157 Abs. 1 und Abs. 2 GO LSA sowie 156 Abs. 1 und Abs. 3 GO LSA. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 1. Bezug genommen. Um diesen Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken, ist neben der Beanstandung auch eine entsprechende Anordnung geboten.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 137 GO LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses ist die Anordnung aufgrund des nicht erreichten Ziels des mittelfristigen Haushaltsausgleichs notwendig und erforderlich.

Um sicherzustellen, dass die Stadt Calbe (Saale) die gesetzlichen Forderungen einhält und zudem nicht eine erforderliche Inanspruchnahme von Liquiditätshilfe gefährdet, halte ich es nunmehr für zwingend notwendig, die Stadt Calbe (Saale) mit dieser Anordnung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt anzuhalten.

Ziel der Anordnung ist es, dass die Stadt Calbe (Saale) eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2013 beschließt und dadurch höhere Einnahmen erzielt, um den Haushalt der Stadt Calbe (Saale) zu entlasten.

Ebenfalls ist sie erforderlich, um den Rechtsverstößen nachhaltig entgegenzuwirken und um Einnahmeverluste zu vermeiden.

Die Stadt Calbe (Saale) wird aufgrund der Haushaltslage auf Liquiditätshilfe angewiesen sein. Die Anordnung dient somit auch der Sicherung der Zahlungsfähigkeit.
Die Anordnung ist zudem verhältnismäßig und erforderlich. Es gibt keine müdere Alternative *zu* der Frage des Ob dieser Anordnung, um die Stadt Calbe (Saale) zur Erfüllung ihrer gesetzlich obliegenden Pflicht zu veranlassen und sich selbst vor weiteren Schäden aus dem gesetzwidrigen Verhalten zu schützen.

Sie ist geeignet, die Stadt Calbe (Saale) zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung anzuhalten, um die Zielstellung der Haushaltskonsolidierung, auch den Ausgleich des kumulativen Fehlbedarfes, schnellstmöglich zu erreichen. Ferner ist sie geeignet, die Stadt Calbe (Saale) zur Beschlussfassung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt zu veranlassen.

Sie ist gleichfalls angemessen. Es wird nichts weiter als die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt verlangt. Die Anordnung ist außerdem angemessen, da es der Stadt Calbe (Saale) nicht unzumutbar ist, eine Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des Landesdurchschnitts des Landes Sachsen-Anhalt zu beschließen. Es wird nichts weiter von der Stadt verlangt, als die Einhaltung der Grundsätze der Einnahmebeschaffung,

Die gesetzte Frist ist ebenfalls angemessen. Voraussetzung für die Beschlussfassung der Satzung ist die Einberufung einer Stadtratssitzung, welche wiederum mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen hat.

Bei Maßnahmen nach § 137 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Calbe (Saale) obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Calbe (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen.

Im Tenor der vorliegenden Verfügung wird eindeutig die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern 2013 in der Stadt Calbe (Saale) mindestens in Höhe des aktuellen Landesdurchschnittes des Landes Sachsen-Anhalt angeordnet.

Die Anordnung entspricht in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und steht nicht außer Verhältnis zu dem zu sichernden Ziel der Einhaltung der Gesetze.

Aus den v. g. Gründen ist daher eine Anordnung gemäß § 137 GO LSA zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Siegel

von dem
Bussche
Amtsleiterin